



## Verein der Freunde und Förderer des Berufskollegs für Gestaltung und Technik e.V.

# Satzung des Vereins

## der Freunde und Förderer des Berufskollegs für Gestaltung und Technik e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Berufskollegs für Gestaltung und Technik e. V.". Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 3687 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 52068 Aachen, Neuköllner Straße 15.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen Bildung und Erziehung am Berufskolleg für Gestaltung und Technik.
- (2) Der Verein will der Förderung der Schüler/-innen des Berufskollegs für Gestaltung und Technik dienen. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:
  - a) die sozialen Fähigkeiten von Schüler/-innen zu fördern,
  - b) die Berufsorientierung von Schüler/-innen zu fördern,
  - c) neue Technologien einzurichten und zu pflegen,
  - d) Projekte und Arbeitsgemeinschaften an der Schule zu unterstützen,
  - e) Schüler/-innen im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen,
  - f) Preise und Auszeichnungen an Schüler/-innen des Berufskollegs zu vergeben,
  - g) die Zusammenarbeit und Partnerschaft mit anderen Schulen und Bildungseinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und
  - h) die Interessen des Berufskollegs in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

### § 3 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Jugendliche bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Mitglieder und Förderer des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschusses ist der betroffenen Person durch den Vorstand bekannt zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler/-innen ermäßigen.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Revisoren/-innen und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/-in und dem/der Schriftführer/-in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Er kann nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Ausgaben bis zu einem Betrag von 150 Euro können direkt durch den ersten Vorsitzenden/ die erste Vorsitzende oder ersatzweise von zwei Vorstandsmitgliedern veranlasst werden. Der Betrag wird direkt gegen Quittung durch den/die Kassierer/-in verausgabt.
- (6) Ausgaben zwischen 150 Euro und 2000 Euro müssen vor ihrer Verausgabung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands geprüft und zur Vergabe empfohlen werden. Ausgaben, die 2000 Euro überschreiten, aber dem gleichen Verwendungszweck dienen, dürfen nicht durch Splitten auf Teilbeträge unter 2000 Euro gebracht werden.
- (7) Alle Ausgaben, die 2000 Euro überschreiten, können nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ein möglicher Einspruch des/der Vorsitzenden bzw. des Kassierers/der KassiererIn wegen Überschreitung der Finanzkraft kann nur durch mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zurückgewiesen werden. Dabei müssen sich die Vereinsmitglieder darüber im Klaren sein, dass bei einer solchen Abstimmung auch der Vorstand des Vereins neu zu wählen ist, der dann die Haftung über diese Ausgaben übernimmt.
- (8) Spenden, die von einer Einzelperson oder von einer Abteilung bzw. von einem Bildungsgang akquiriert werden, dienen auf deren Verlangen im Besonderen der Finanzierung von förderungswürdigen Anschaffungen und Zuschüssen der jeweiligen Abteilung bzw. des jeweiligen Bildungsgangs. Das bedeutet, dass von den so eingebrachten Mitteln ein bedeutender Anteil von 75 Prozent der jeweiligen Abteilung bzw. dem jeweiligen Bildungsgang zur satzungsmäßigen Verwendung zufließt. Die restlichen Mittel müssen der gesamten Schule für deren förderungswürdige Ausgaben zur Verfügung stehen (siehe § 2).
- (9) Spendenbescheinigungen dürfen nicht für Sachspenden, sondern nur für Geldspenden, die in keinerlei Zusammenhang für eine dafür erbrachte Leistung stehen, ausgestellt werden.
- (10) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung.

## § 10 Revisoren/-innen

- (1) Die Kassenführung wird mindestens einmal im Jahr von zwei Revisoren/-innen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen sind. Die Revisoren/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Scheidet ein/e Revisor/-in vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit eine/n neue/n Revisor/-in hinzu zu wählen, welche/r das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl der Revisoren/-innen weiterführt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Revisoren/-innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - c) Entgegennahme des Berichts der Revisoren/-innen,
  - d) Wahl des Vorstands und der Revisoren/-innen,
  - e) Wahl der Ehrenmitglieder,
  - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die *StädteRegion Aachen*, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung am Berufskolleg für Gestaltung und Technik der *StädteRegion Aachen* zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 19. November 2018 in Aachen von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.